



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
1. AUG. 1964
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. Juli 1964

Nr. 3737

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Baulinienplan Rötistrasse zur Genehmigung.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rötistrasse musste die Baulinie auf der Südseite dieser Strasse neu festgelegt werden, welche nun ab Hinterkant des zukünftigen Trottoirs 4 m beträgt. Der Plan lag in der Zeit vom 31. Oktober bis 30. November 1963 öffentlich auf. Während dieser Zeit hat Herr Ad. Affolter, Grenchen, Einsprache erhoben. Er machte darin geltend, dass die neue Baulinie sein Grundstück derart stark beeinträchtige, dass eine zufriedenstellende Ueberbauung nicht mehr möglich sei. Auf Antrag der Baukommission hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.3.1964 die Beschwerde abgewiesen und den Plan gleichzeitig genehmigt. Da der Einsprecher vom Beschwerderecht an die Gemeindeversammlung nicht Gebrauch machte, war der Gemeinderat gemäss § 15 des Baugesetzes zur Plangenehmigung zuständig. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Baulinienplan Rötistrasse der Gemeinde Grenchen wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 589)
(Im Kontokorrent mit der
Gemeinde Grenchen zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)